Drucksache Nr. 130/2021

(öffentlich)

Erhöhung Elternbeiträge für Kindergarten + Schulkindbetreuung

Der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Evangelische Landesverband verständigten sich auf eine Neufestsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022. In enger Abstimmung wird eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal von 2,9 Prozent empfohlen.

Die letzte Erhöhung der Beiträge erfolgte im Jahr 2019 für 2020. Aufgrund der Corona Pandemie hat man beschlossen für das Jahr 2021 die Beträge nicht zu erhöhen. Dahingehend empfiehlt jedoch die Verwaltung für das Jahr 2022 die Elternbeiträge um 5 Prozent anzupassen.

Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser weiterhin gerecht zu werden. Gleichwohl ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten.

Für die Mittagsverpflegung erfolgt keine Anpassung, da es von Seiten des Lieferanten keine Erhöhung gab.

Die Erhöhungen wurden dem Elternbeirat in der Sitzung vom 19.07.2021 vorgestellt.

Die Gebühren der Schulkindbetreuung werden Analog angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der Elternbeiträge für Kindergarten und Schulkindbetreuung gemäß den beiliegenden Satzungen um jeweils 5 Prozent zu. Die Satzungen treten ab dem 01.01.2022 in Kraft.



Satzung

über die Benutzung des Kinderhauses der Gemeinde Braunsbach vom 01.08.2016 i.d.F. der letzten Änderung vom 01.01.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 2 und 13 des KAG für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 17.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kinderhauses der Gemeinde Braunsbach beschlossen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Braunsbach unterhält eine Kindertagesstätte im Leonhard-Prosi-Kindergarten, im Rabbinat, im Gebäude Schulstraße 20 (ehemalige Arztpraxis Vasicek), im Gebäude Kirchsteige 19 (Freizeitheim) und im Gebäude Schulstr. 16 (Grundschule Braunsbach) als öffentliche Einrichtung, nachfolgend Kinderhaus genannt. Die Benutzung regelt sich nach dieser Satzung.

§ 2 Aufnahme

- 1. In das Kinderhaus werden grundsätzlich Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zu ihrem Schuleintritt aufgenommen.
- 2. Kinder mit und ohne Behinderung sollen in gemeinsamen Gruppen erzogen werden können. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindertageseinrichtungen nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- 3. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 4. Vor der Aufnahme haben die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Unterlagen aus dem Anmeldeheft und die Erklärungen zum Datenschutz vorzulegen.

§ 3 Antragstellung

Die Aufnahme in das Kinderhaus erfolgt bei der Kinderhausleitung.

§ 4 Abweisung, Ausschluss

- (1) Nicht aufgenommen werden Kinder,
- 1. die mit Ungeziefer behaftet sind,
- die an einer ansteckenden Krankheit leiden, der Verdacht hierzu besteht oder in deren Familien eine Infektionskrankheit herrscht.
 Im Zweifelsfall haben die Eltern den Nachweis über das Nichtvorliegen der Krankheit durch ein Zeugnis zu führen.

- (2) Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn
- 1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
- 2. sie mehr als 2 Wochen unentschuldigt dem Kindergarten fernbleiben oder den Kindergarten nur unregelmäßig besuchen,
- 3. Abweisungsgründe nach Absatz 1 eintreten,
- 4. sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung im Kindergarten verstoßen oder den Anordnungen des Kindergartenpersonals zuwiderhandeln,
- 5. wenn seit mehr als 2 Monaten kein Kindergartenbeitrag mehr bezahlt wurde.

§ 5 Vorübergehende Abwesenheit/ Regelung in Krankheitsfällen

- 1. Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, muss dies der Kindergartenleitung sofort, spätestens aber am dritten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
- 2. Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit, darf der Kindergarten nicht besucht werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kinde in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint. Die Kindergartenleitung ist unverzüglich zu verständigen.
- 3. Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

§ 6 Ausscheiden

- 1. Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an das Bürgermeisteramt oder die Kindergartenleitung zu richten.
- 2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

§ 7 Öffnungszeiten

Das Kinderhaus ist wochentags wie folgt geöffnet:

a) Verlängerte Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

b) Ganztagesbetreuung:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

c) Verlängerte Öffnungszeiten plus:

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

d) Kombinierte Betreuung:

2 Tage von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr 3 Tage von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

§ 8 Aufsicht

- 1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2. Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- 3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen des Kindergartens an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb des Kindergartens gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht in der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen des Kindergartens.
- 4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 9 Versicherungsschutz, Haftung

- 1. Nach den derzeitig geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zur und von dem Kindergarten
 - während des Aufenthalts in dem Kindergarten
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstücks (z.B. Spaziergang, Feste und dergleichen)
 - Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 2. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 3. Für vom Träger der Kindergärten oder von Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder usw.
- 4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

II. Benutzungsgebühren

§ 10 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Kindergartens wird eine Gebühr (Elternbeitrag) erhoben.

§ 11 Gebührenschuldner

- 1. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, der es zum Kindergarten angemeldet hat.
- 2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Höhe der Gebühren

1. Die Elternbeiträge werden durch die Gemeinde festgesetzt. Sie betragen:

a) Verlängerte Öffnungszeiten (Kinderhaus)

ab 01.01.2022

Kinder ab 3 Jahren:

106,-- €/monatlich

Kleinkindbetreuung

Kinder unter 3 Jahren

211,-- €/monatlich

b) Ganztagesbetreuung

Kinder ab 3 Jahren:

196,-- €/monatlich

Kleinkindbetreuung

Kinder unter 3 Jahren

407,-- €/monatlich

c) Verlängerte Öffnungszeiten plus

Kinder ab 3 Jahren:

137,-- €/monatlich

Kleinkindbetreuung

Kinder unter 3 Jahren:

274,--- €/monatlich

d) Kombinierte Betreuung

Kinder ab 3 Jahren:

146,-- €/monatlich

Kleinkindbetreuung

Kinder unter 3 Jahren:

292,-- €/monatlich

Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzliches Essensgeld erhoben: Ab 01.01.2022 beträgt das Essensgeld für Kinder unter 3 und ab 3 Jahren: 3,30 €/Essen. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist bei den Betreuungsformen gem. § 7 Ganztagesbetreuung und verlängerte Öffnungszeiten plus sowie bei der Kombinierten Betreuung bis 17 Uhr verpflichtend.

- 2. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig das Kinderhaus der Gemeinde Braunsbach, so ermäßigen sich die Beiträge gem. Ziffer 1 bei 2 Kindern um 20 %, ab 3 Kindern um 30 %. Die Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Spielgeld wird nicht erhoben..
- 3. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien, bei vorübergehendem Fehlen des Kindes durch Krankheit oder anderweitige Abwesenheit und bei amtlich angeordneter Schließung des Kindergartens von weniger als 1 Monat Dauer in voller Höhe zu bezahlen. Verlässt das Kind nach den Sommerferien den Kindergarten, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bezahlen.
- 4. Die Erziehungsberechtigten der Kinder können innerhalb eines Monats die Betreuungsart gemäß § 7 zum 1. des übernächsten Folgemonats wechseln.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats.

III. Inkrafttreten

§ 14

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Braunsbach vom 11.04.2001 i.d.F.v. 10.12.2014 außer Kraft. Die Änderung vom 14.06.2017 tritt am 01.09.2017 in Kraft. Die Änderung vom 17.11.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Braunsbach, den 02.08.2016/ Braunsbach, den 15.06.2017/Braunsbach, den 18.11.2021

gez. Harsch, Bürgermeister



Satzung

über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Braunsbach vom 01.08.2016 i.d. Fassung d.2.Ä.v. 17.11.2021

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 2 und 13 des KAG für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 17.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Braunsbach beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Braunsbach bietet als freiwilliges Angebot an der Grundschule Braunsbach die Benutzung der Betreuungsgruppe im Rahmen der Grundschul- und Ferienbetreuung an. Es werden freizeitbezogene, spielerische und kreative Aktivitäten durch das Betreuungspersonal der Gemeinde Braunsbach angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung Ihre Hausaufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erledigen; eine individuelle Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht.

§ 2 Aufnahme

- 1. Aufgenommen werden grundsätzlich alle Grundschulkinder der Klassen 1 bis 4 der Grundschule Braunsbach.
- 2. Darüber hinaus können aufgenommen werden:
 - Grundschulkinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Braunsbach, die nicht die Grundschule Braunsbach besuchen
 - Grundschulkinder, ohne Hauptwohnsitz in der Gemeinde Braunsbach während der Ferienbetreuung
- 3. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Schulkindbetreuung nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Angebot durch die Gemeinde findet statt, wenn mindestens gleichzeitig 4 Kinder pro Betreuungsangebot angemeldet sind. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 3 Antragstellung

Die Aufnahme erfolgt bei der Leitung der Grundschulkindbetreuung. Vor der Aufnahme haben die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Abweisung, Ausschluss

- (1) Nicht aufgenommen werden Kinder,
- 1. die mit Ungeziefer behaftet sind,
- die an einer ansteckenden Krankheit leiden, der Verdacht hierzu besteht oder in deren Familien eine Infektionskrankheit herrscht.
 Im Zweifelsfall haben die Eltern den Nachweis über das Nichtvorliegen der Krankheit durch ein Zeugnis zu führen.
- (2) Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn
- 1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
- 2. sie mehr als 2 Wochen unentschuldigt dem Betreuungsangebot fernbleiben oder die Grundschulkindbetreuung nur unregelmäßig besuchen,
- 3. Abweisungsgründe nach Absatz 1 eintreten,
- 4. sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in der Grundschulkindbetreuung verstoßen oder den Anordnungen des Betreuungspersonals zuwiderhandeln,
- 5. bei Gebührenrückständen von mehr als 2 Monaten.

§ 5 Vorübergehende Abwesenheit/ Regelung in Krankheitsfällen

- 1. Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Grundschulkindbetreuung nicht möglich.
- 2. Ist ein Kind am Besuch der Grundschulkindbetreuung verhindert, muss dies der Leitung der Grundschulkindbetreuung sofort, spätestens aber am dritten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
- 3. Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit, darf das Betreungsangebot nicht besucht werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kinde in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint. Die Leitung der Grundschulkindbetreuung ist unverzüglich zu verständigen.
- 4. Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

§ 6 Ausscheiden

- 1. Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an das Bürgermeisteramt oder die Leitung der Grundschulkindbetreuung zu richten.
- 2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule überwechselt.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Grundschulkindbetreuung ist an Schultagen während der unterrichtsfreien Zeit geöffnet:

a) Frühbetreuung:

Montag bis Freitag

von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr

b) Spätbetreuung:

Montag bis Freitag

von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr

c) Ganztagesbetreuung:

Montag bis Donnerstag

von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Freitag

Die Grundschulkindbetreuung ist an den Ferientagen geöffnet, an denen auch das Kinderhaus

geöffnet hat. Sollten zur Ferienbetreuung weniger als vier Kinder gleichzeitig angemeldet sein, erfolgt die Betreuung im Kinderhaus Braunsbach.

Ferienbetreuung:

Montag bis Donnerstag

von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag

von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

§ 8 Aufsichtspflicht

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe oder für das jeweilige Kind festgelegte Betreuungsende. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Zu stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Betreuungskraft ist darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind von einer anderen als der erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist die Betreuungskraft hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Versicherungsschutz, Haftung

- 1. Die Teilnahme am Betreuungsangebot während der Schultage fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst. Für die Betreuung an schulfreien Tagen besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Hierfür hat die Gemeinde freiwillig eine Unfallversicherung mit begrenzten Versicherungssummen abgeschlossen.
- 2. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Grundschulkindbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 3. Für vom Träger der Grundschulkindbetreuung oder von Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder usw.
- 4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

II. Benutzungsgebühren

§ 10 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und Ferienbetreuung an der Grundschule Braunsbach werden zur teilweisen Deckung öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, der es zum zur Grundschulkindbetreuung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch die Gemeinde festgesetzt. Sie betragen ab 01.01.2022:
- a) Frühbetreuung täglich 4,90 € jedoch höchstens 42.- € monatlich,

Die tägliche Randzeitenbetreuung wird mit der Anzahl der gewünschten Tage für jeden Monat im Voraus berechnet. Eine Erstattung begründet durch Fehlzeiten (Ausfall, Krankheit, Feiertage und Ferientage) erfolgt nicht.

b) Spätbetreuung täglich 4,90 € jedoch höchstens 42.- € monatlich

Die tägliche Randzeitenbetreuung wird mit der Anzahl der gewünschten Tage für jeden Monat im Voraus berechnet. Eine Erstattung begründet durch Fehlzeiten (Ausfall, Krankheit, Feiertage und Ferientage) erfolgt nicht.

c)		ab 01.01.2022
	Ganztagesbetreuung für 5 Tage/Woche	175 € monatlich
	für 4 Tage/Woche	138 € monatlich
	für 3 Tage/Woche	109 € monatlich
	für 2 Tage/Woche	72 € monatlich
	für 1 Tag/Woche	46 € monatlich

d) Ferienbetreuung zusätzlich für Kinder die zu den Betreuungsformen a) − c) angemeldet sind 13.- € täglich

zusätzlich für Kinder ohne Betreuungsformen a) – c) 24.- € täglich

Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzliches Essensgeld erhoben. Essensgeld für Schüler 3,50 €, für Erwachsene 5,90 € pro Essen.

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist bei den Betreuungsformen gem. § 7 Spätbetreuung, Ganztagesbetreuung und Ferienbetreuung verpflichtend.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats.

III. Inkrafttreten

§ 14

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Die Änderung vom 14.06.2017 tritt am 01.09.2017 in Kraft. Die Änderung vom 17.11.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Braunsbach, den 02.08.2016/ Braunsbach, den 15.06.2017/Braunsbach, den 18.11.2021

gez. Harsch, Bürgermeister

